Darlehensvertrag

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung

vertreten durch die Bezirksregierung		
(nachstehend Gläubiger genannt)		
und		
(Zuwendungsempfänger als Träger)		
vertreten durch		
wird nachstehender Vertrag geschlossen:		
§ 1		
Der Gläubiger gewährt nach Maßgabe seines Zuwendungsbescheides vom		
- Az.:, der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von		
Dauerkleingärten vom Az.: II-5 - 2308.5.2 -		
und		
der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - dem Träger ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von		
Euro		
(i.W. Euro)		
für		
*) ☐ Grunderwerb zur Bestandssicherung von Dauerkleingärten/Dauerkleingartenanlagen. ☐ Grunderwerb zur Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen.		
*) Zutreffendes bitte ankreuzen		

Das Darlehen ist ab 1. April in 10 Jahren	zu tilgen.	
Die Tilgungsbeträge sind am 1. April in F	Höhe von	Euro und sodann
in gleichbleibenden Raten von	Euro halb	jährlich nachträglich am 1. Oktober
und 1. April an den Gläubiger zu entrichten.		
Der Gläubiger:		
, den		
Der Träger: vollzogen mit Zustimmung		
Die Aufnahme des Darlehens ist gemäß		genehmigt durch Verfügung
die in beglaubigter Abschrift beigefügt ist.		
, den		
		st Amtsbezeichnung und Dienststempel)